



Abteilung III
C-3354/2026

Urteil vom 3. Juni 2026

Besetzung

Einzelrichter Philipp Egli,
Gerichtsschreiberin Martina Filippo.

Parteien

A. _____, (Deutschland),

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

AHV, Rentenanspruch,
Einspracheentscheid vom 2. April 2026.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Schweizerische Ausgleichskasse SAK mit Einspracheentscheid vom 2. April 2026 die Einsprache von A._____ gegen die Altersrentenverfügung vom 7. Januar 2026 abgewiesen hat (BVGer-act. 2),

dass A._____ gegenüber der SAK mit Eingabe vom 30. April 2026 namentlich um Überprüfung der Lohnmeldung betreffend das Jahr 2013 gebeten hat (BVGer-act. 1),

dass die SAK die Eingabe am 12. Mai 2026 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet hat (BVGer-act. 2),

dass über Beschwerden von Personen im Ausland das Bundesverwaltungsgericht entscheidet (Art. 85^{bis} Abs. 1 AHVG),

dass die Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder dessen Vertretung zu enthalten hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG), woraus folgt, dass sich in der Beschwerde auch der Beschwerdewille manifestieren und die Beschwerde bedingungs- und vorbehaltlos erhoben werden muss,

dass bei Fehlen eines klaren Anfechtungswillens kein Beschwerdeverfahren anhängig zu machen ist (Urteil des BVGer C-3255/2025 vom 7. November 2025 m.w.H.),

dass das Gericht A._____ mit Verfügung vom 18. Mai 2026 zwecks Klärung seines Beschwerdewillens aufgefordert hat, schriftlich zu erklären, ob er mit der Eingabe vom 30. April 2026 Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht erheben will (BVGer-act. 3),

dass A._____ mit Schreiben vom 22. Mai 2026 ausdrücklich mitgeteilt hat, er habe «kein Interesse an einer Beschwerde gegen die Schweizerische Ausgleichskasse SAK», sich aber dennoch zur Sache geäußert und um Weiterleitung an die SAK gebeten hat (BVGer-act. 5),

dass aufgrund der ausdrücklichen Mitteilung des fehlenden Interesses an einer Beschwerde ein klarer Anfechtungswille fehlt und somit auf die Eingabe vom 30. April 2026 im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG),

dass das Verfahren kostenlos ist (vgl. Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 64 VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf die Eingabe von A. _____ vom 30. April 2026 wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an A. _____, die Vorinstanz und das BSV.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Philipp Egli

Martina Filippo

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: